

BVGer D-4043/2006 vom 3. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4043_2006

FR: TAF D-4043/2006 du 3 mars 2010

IT: TAF D-4043/2006 del 3 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 AsylG). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der seit dem 15. August 2005 bei der ARK hängig gewesenen Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 13. Juli 2005 übernommen (Bst. H hiervor). Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängig gewesenen Asylverfahren sind zudem die auf diesen Zeitpunkt beziehungsweise am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005; AS 2006 4767 und 2007 5573).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, sind durch die am 13. Juli 2005 ergangene Verfügung des BFM besonders berührt und können sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung berufen. Damit sind sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG Art. 50 und Art. 52 VwVG). Der Verfahrenskostenvorschuss wurde innert richterlicher Frist in vollem Umfang geleistet. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.1

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f.; BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich (vgl. in diesem Sinne BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376). Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/ Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 3.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 3.3

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Gesuchstellenden. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung gelangte das BFM zur Einschätzung, dass die Beschwerdeführenden mit einem wesentlichen Teil ihrer Aussagen zu den Gründen ihrer Asylgesuche den gelockerten Beweisanforderungen des Glaubhaftmachens nicht zu genügen vermögen. In seinen Erwägungen begründete es diesen Standpunkt wie folgt:

E. 4.1.1

Während der Beschwerdeführer anlässlich der Empfangsstellenbefragung zu seinem ersten Asylgesuch angegeben habe, er habe keinen Pass besessen - zwar habe er einen beantragt, aber nicht bekommen -, habe er in der kantonalen Anhörung zu seinem ersten Asylgesuch erklärt, die Behörden seien zirka im Jahr 1373 (persische Zeitrechnung für 21. März 1994 bis 20. März 1995, Anm. des Gerichts) zu ihm gekommen und hätten ihm seinen Pass weggenommen beziehungsweise, sein Pass sei ihm ungefähr 1367/68 weggenommen worden. Anlässlich der Empfangsstellenbefragung zu seinem zweiten Asylgesuch habe der Beschwerdeführer hingegen geltend gemacht, er habe einen Pass besessen, dieser sei ihm aber 1366/67 von den Behörden weggenommen worden, als er seinen Bruder in der Türkei besucht habe. Sein auf entsprechenden Vorhalt hin unternommener Erklärungsversuch, wonach er damals das Protokoll unterschrieben habe, ohne es zu lesen, könne schon deshalb nicht gehört werden, weil ihm das fragliche Protokoll auf Farsi rückübersetzt worden sei,

bevor er es unterschrieben habe; er müsse sich deshalb darauf behaften lassen.

E. 4.1.2

Auch bezüglich seiner angeblichen Aktivitäten für die Mudschaheddin habe sich der Beschwerdeführer widersprochen, indem er in der kantonalen Anhörung zu seinem ersten Asylgesuch habe verlauten lassen, er habe sich von 1357 bis 1360 als (...) engagiert, in der kantonalen Anhörung zu seinem zweiten Asylgesuch hingegen ausgesagt habe, er sei zusammen mit seinem Bruder in den Jahren 1978 bis 1985 für Waffen- und Menschentransporte zuständig gewesen, ja sogar angegeben habe, er habe mehr als sieben Jahre lang Transporte für die Mudschaheddin ausgeführt, um wiederum zu erklären, er habe bloss in den Jahren 1357 bis 1362 mit seinem Bruder zusammen für die Mudschaheddin gearbeitet, weil dieser im Jahr 1364 in den Irak gegangen sei, um zu kämpfen.

E. 4.1.3

Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe ebenfalls widersprüchliche Angaben gemacht: So habe sie in der Empfangsstellenbefragung erklärt, ihr Mann habe Zeitschriften der Mudschaheddin erhalten und diese verteilt; weil er dabei einmal verhaftet worden sei, habe sie diese Aktivität weitergeführt und es zweimal getan, innerhalb von 15 Tagen sei sie aber überrascht und angezeigt worden, weshalb sie von den Pasdaran vorgeladen worden sei; man habe ihr vorgeworfen, Zeitschriften verteilt zu haben, was sie bestätigt habe. In der kantonalen Anhörung habe sie hingegen zunächst geltend gemacht, sie habe persönlich keine Probleme gehabt, um kurz darauf auszuführen, Leute von der Sepah seien gekommen und hätten sie mitgenommen. In der ergänzenden Bundesanhörung wiederum habe sie erklärt, sie habe eigentlich keine Aktivitäten gegen das Regime ausgeübt, sondern die Vorschriften beachtet, doch im Jahr 1371 habe ihr Mann ausgedehnte Aktivitäten betrieben, weshalb sie zweimal ausgeholfen und Zeitschriften überbracht habe; sie selber habe keine Probleme mit dem Regime gehabt, solche habe sie nur wegen ihres Mannes bekommen.

E. 4.1.4

Auch zur angeblichen Festnahme ihres Ehemannes habe sich die Beschwerdeführerin widersprüchlich geäussert. So habe sie in der Empfangsstelle geltend gemacht, die Behörden seien nach einem Monat direkt nach Hause gekommen, um ihrem Mann festzunehmen; es seien zwei Personen gewesen und sie selber sei zugegen gewesen. In der kantonalen Anhörung habe sie jedoch angeführt, es sei niemand zuhause gewesen, sie selbst sei nicht anwesend, sondern draussen gewesen, um einzukaufen, und ihr Mann sei neben dem Haus festgenommen worden. Der auf Vorhalt hin unternommene Erklärungsversuch, man habe sie in (...) nicht ausreden lassen und sie habe gesagt, ihr Mann sei alleine festgenommen worden, könne nicht gehört werden, weil er durch das Protokollierte nicht gestützt werde und demnach nicht geeignet sei, die festgestellten Widersprüche auszuräumen. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin das Empfangsstellenprotokoll nach erfolgter Rückübersetzung unterschrieben habe. Demzufolge müsse sie sich darauf behaften lassen.

E. 4.1.5

Bezüglich der angeblichen Inhaftierung - dem zentralen Element der Vorbringen nach der angeblichen Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran - habe sich dieser selber widersprochen. Während er beispielsweise in der Empfangsstellenbefragung zum zweiten Asylgesuch angegeben habe, er sei bei sich zu Hause von vier im Jeep erschienenen Pasdaran festgenommen worden, habe er in der ergänzenden Bundesanhörung ausgesagt, er

sei mit seinem Auto beim Taxiunternehmen gestanden, das sich neben ihrem Haus befinde, und habe auf Fahrgäste gewartet, als die Behörden mit dem Auto gekommen seien und zwei zivil gekleidete Beamte ihn mit dem Patrouillewagen weggebracht hätten. Wie viele Personen im Auto anwesend gewesen seien, habe er ebenfalls nicht angeben könne. Die dafür gelieferte Erklärung, es sei ihm eine Augenbinde angelegt worden, verfange nicht, weil der Beschwerdeführer an anderer Stelle ausgesagt habe, es seien ihm erst kurz vor der Ankunft beim Ettelaat Augenbinden angelegt worden.

E. 4.1.6

Widersprochen habe sich der Beschwerdeführer sodann bezüglich der Grundstückspapiere seines Hauses. Hierzu habe er in der kantonalen Anhörung erklärt, diese seien von den Behörden bloss gestempelt worden und befänden sich bei seiner Schwester in N._____. In der ergänzenden Bundesanhörung habe er hingegen ausgesagt, die Urkunde seines Hauses sei bei den Behörden deponiert und gegen Quittung abgestempelt worden, sozusagen als Garantie für seine Rückkehr in den Iran.

E. 4.1.7

Zum Vorbringen, wonach es in der kantonalen Anhörung Verständigungsprobleme zwischen der Beschwerdeführerin und dem Dolmetscher gegeben habe, sei festzustellen, dass dieses auf einer blossen Behauptung basiere und weder durch Aufzeichnungen im entsprechenden Protokoll noch durch solche in demjenigen über die Anhörung des Beschwerdeführers gestützt werde. Aus den beiden Anhörungsprotokollen gehe vielmehr explizit hervor, dass die Verständigung gut gewesen sei. Die Beschwerdeführerin und ihr Mann hätten die Protokolle nach erfolgter Rückübersetzung zudem mit ihrer Unterschrift als aussagengetreu bestätigt. Auch die Bestätigungen der damals persönlich anwesenden Hilfswerksvertreterin wiesen keine diesbezüglichen Beanstandungen auf. Aus der Notiz der lediglich in der ergänzenden Bundesanhörung anwesenden Hilfswerksvertreterin, wonach sie die Probleme mit dem besagten Dolmetscher in L. _____ aus eigener Erfahrung nur bestätigen könne, ergäben sich keine genügenden Hinweise auf tatsächliche Verständigungsprobleme beim Kanton.

E. 4.1.8

Der Beschwerdeführer mache geltend, dass die iranischen Behörden über seine regimiefeindlichen Aktivitäten auf dem Laufenden gewesen seien. Diesbezüglich sei festzustellen, dass die iranischen Behörden beim Verdacht auf ein schweres Delikt - der Beschwerdeführer wolle unter anderem mit den Mudschaheddin zusammengearbeitet haben - die Verdächtigen festnehmen und bis zur Klärung der Vorwürfe in Gewahrsam behalten würden. Entsprechendes sei den Akten indessen nicht zu entnehmen. Der Erklärungsversuch, die Behörden hätten über keine Beweise verfügt, entbehre angesichts der Sachlage der Logik und könne nicht gehört werden, zumal der Beschwerdeführer seine angeblichen Aktivitäten über Jahre hinweg ausgeübt haben wolle, ohne dass die Behörden in der Lage gewesen sein sollen, diese Aktivitäten frühzeitig zu unterbinden.

E. 4.1.9

Der Beschwerdeführer bringe vor, er habe im Oktober 2002 sein erstes Asylgesuch in der Schweiz zurückgezogen und sei in den Iran zurückgekehrt, weil seine Familie ohne ihn nicht zurechtgekommen sei. Ein solche Verhalten sei aber im Falle einer Person, die wie der Beschwerdeführer jahrelang unter den Übergriffen der iranischen Behörden gelitten haben wolle, äusserst schwer nachvollziehbar. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer seinen

Rückkehrentschluss damit begründet habe, dass seiner Frau versprochen worden sei, ihm würde im Iran nichts passieren. Auf eine solche Zusicherung habe sich der Beschwerdeführer angesichts der ihm bekannten Verhältnisse im Iran nicht ernsthaft verlassen können.

E. 4.1.10

Die Angaben des Beschwerdeführers zu den Umständen seiner Freilassung aus der angeblichen Haft vermöchten ebenso wenig zu überzeugen. So habe er in der Empfangsstellenbefragung und kantonalen Anhörung lediglich geltend gemacht, er sei gegen Hinterlegung der Besitzurkunde eines Hauses freigekommen. Mit keinem Wort habe er erwähnt, die Beziehungen seines Cousins hätten eine Rolle gespielt. Im Unterschied dazu habe er in der ergänzenden Bundesanhörung geltend gemacht, die Besitzurkunde seines Hauses sei zwar als Kautions hinterlegt worden, er sei aber wegen seines Cousins väterlicherseits, der bei der Sepah-e Pasdaran arbeite, aus der Haft entlassen worden. Dokumente, die ihm oder seiner Familie im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Besitzurkunde des Hauses ausgehändigt worden seien, habe er keine vorgelegt. Abgesehen davon sei nicht anzunehmen, dass der Cousin ein derartiges Risiko auf sich genommen hätte, wo er doch habe davon ausgehen müssen, dass der Beschwerdeführer nach der Freilassung erneut die Flucht aus dem Iran ergreifen würde.

E. 4.1.11

Trotz eingehender Befragung habe der Beschwerdeführer den behaupteten Sachverhalt nicht angemessen konkretisieren können. Beispielsweise seien die Ausführungen zu seinem angeblichen Gefängnisaufenthalt äusserst vage ausgefallen. Zudem sei er nicht im Stande gewesen, die angeblichen Inhaftierungen nach 1371 plausibel darzulegen, habe er sich doch dahin gehend geäußert, dass er von da an bis zu seiner ersten Ausreise "mehrere Male, viele Male, ja tausende Male" inhaftiert worden sei. Ebenso wenig habe er für die geltend gemachte Haft nach seiner Rückkehr in den Iran überzeugende Zeitangaben gemacht. Weder für den Tag seiner Verhaftung noch für denjenigen der Freilassung habe er ein Datum genannt, sondern jeweils nur erklärt einen Monat nach der Wiedereinreise verhaftet und drei Monate lang inhaftiert worden zu sein. Zudem habe er nicht einmal den Wochentag seiner angeblichen Verhaftung bezeichnen können. Von einer Person, die wegen der vorgebrachten Ereignisse ihr Heimatland habe verlassen müssen, dürfe erwartet werden, dass sie sich insbesondere nicht bloss auf das Gefragte beschränke, sondern auch von sich aus Details schildere. Entsprechendes sei aber den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen nicht zu entnehmen.

E. 4.1.12

Die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, einen asylrelevanten Sachverhalt zu untermauern. Beim Entlassungsschreiben der "Iran Gaz" vom 16.5.1375 und beim Gerichtsurteil vom 13.9.1378 betreffend eine sechsmonatige Haftstrafe wegen Alkoholbesitzes handle es sich um leicht verfälschbare Kopien. Schon deswegen könnten die den Parteiauskünften anhaftenden Unglaubhaftigkeitsmerkmale mit diesen beiden Dokumenten, die ohnehin nicht in einem Zusammenhang mit einem asylrelevanten Sachverhalt beziehungsweise mit der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Iran stünden, nicht entkräftet werden. Abgesehen davon datiere das Entlassungsschreiben vom 16.5.1375; der Beschwerdeführer habe jedoch ausgesagt, im 2. Monat 1378 entlassen worden zu sein. Zur eingereichten Bestätigung iranischer Staatsangehöriger vom 2. Juli

2001 schliesslich sei festzuhalten, dass im Verwaltungsverfahren zwar Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen als zulässige Beweismittel vorgesehen seien, der Zeugenbeweis für das Asylverfahren aber aus grundsätzlichen Überlegungen wenig tauglich erscheine, weil die Gefahr einer vorgängigen Beeinflussung der betreffenden Auskunftsperson aufgrund der Besonderheit des Verfahrens hoch sei.

E. 4.2

In der Beschwerde wird gerügt, dass das BFM mit diesen Erwägungen zur Unglaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen, an denen es in der Vernehmlassung zur Beschwerde vollumfänglich festhielt, die Beweisregel von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG zu restriktiv angewandt habe. Ob dieser Einwand begründet ist, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, in welcher das Gericht die für und die gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente zueinander in Beziehung setzt und gebührend gewichtet (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.). Weil im Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt und das Gericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden ist (vgl. vorne E. 1.2), hat es vor der Abwägung der für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente gegebenenfalls zu klären, welche Bestandteile ihres gesamten Sachvortrags die asylsuchende Person überhaupt selber (vgl. Art. 12 Bst. b VwVG) in eine kausale Verbindung mit ihrer seinerzeitigen Ausreise und dem Schutzersuchen in der Schweiz beziehungsweise mit ihrer persönlichen Einschätzung bringt, (auch) unter den heute im Heimatstaat herrschenden Verhältnissen der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt zu sein.

E. 4.3

Bei eingehender Prüfung der Akten und insbesondere einem Quervergleich der verschiedenen Befragungsprotokolle bestätigt sich der bereits im Instruktionsverfahren nach einer summarischen Prüfung gewonnene Eindruck, dass die hauptsächlichen Asylgründe der Beschwerdeführenden nicht auf wahren Begebenheiten beruhen. Wie sich bei einer Nachprüfung der Aussagen in den Protokollen zeigt, hat das BFM in der angefochtenen Verfügung die einzelnen Unglaubhaftkeitsindizien sorgfältig herausgearbeitet und angemessen gewichtet. In ihren Eingaben im Beschwerdeverfahren gelingt es den Beschwerdeführenden nicht, die entsprechenden Entscheidungsgründe der Vorinstanz zu entkräften. Plausible und stichhaltige Erklärungen für die Widersprüchlichkeit, Zusammenhanglosigkeit und den generell dürftigen Gehalt ihrer Aussagen bleiben sie schuldig. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist darum vorab auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, die vorne (E. 4.1) ausführlich wiedergegeben wurden. Die folgenden Ausführungen sind in diesem Sinne als Ergänzungen und Verdeutlichungen zu verstehen.

E. 4.3.1

Zu Recht legt das BFM einen Schwerpunkt seiner Argumentation auf die nicht plausiblen Gründe, aus denen der Beschwerdeführer sein erstes Asylgesuch in der Schweiz zurückgezogen haben und freiwillig über den Flughafen von Teheran in sein Heimatland zurückgekehrt sein will. Der Darstellung, wonach die Pasdaran die Beschwerdeführerin anlässlich von wöchentlichen Hausbesuchen beziehungsweise Mitnahmen gedrängt hätten, ihren Mann unter Zusicherung von Straflosigkeit zu einer Rückkehr zu bewegen (vgl. act. B14/20 S. 9 ff.), haftet zwangsläufig der Mangel eines inneren Widerspruchs an. So ist bei einem dermassen gezielten und beharrlichen Vorgehen der - für die Bekämpfung

regierungsfeindlicher Gruppen zuständigen - Revolutionsgarde (Pasdaran) schwerlich eine andere Zielsetzung vorstellbar als jene, den Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr für sein Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Bedrängung durch die Pasdaran fielen denn auch auffallend einsilbig aus und waren von emotionaler Unsicherheit geprägt (vgl. act. B14/20 S. 10 unten: "Es war sehr unruhig."). Zudem gab sie die entsprechenden Erklärungen immer erst auf Rückfrage hin ab (vgl. act. B14/20 S. 9 ff.). Soweit ihren Äusserungen entnommen werden kann, wurde die Beschwerdeführerin von den Sepah-Leuten mit verbundenen Augen den ganzen Tag über festgehalten, dabei "sehr schlecht" behandelt, vom Vorsitzenden persönlich verhört, beschimpft und vor die Wahl gestellt, weiterhin mitgenommen zu werden oder aber ihren Mann zur Rückkehr aufzufordern. Es mutet unter diesen Umständen absurd an und ist selbst mit einer "ausgeprägten Leichtgläubigkeit" (vgl. Beschwerde S. 9) nicht zu erklären, wenn die Beschwerdeführerin glauben machen will, sie habe gedacht, die Behörden würden ihren Mann nach der Rückkehr in Ruhe lassen (vgl. act. B14/20 S. 11). Als gleichermassen unglaublich ist es alsdann zu werten, dass der Beschwerdeführer bei seinem im Herbst 2002 getroffenen Entschluss, freiwillig in den Iran zurückzukehren (vgl. Prozessgeschichte Bst. A.c und A.d), gerade deshalb auf das Fehlen einer Verfolgungsgefahr vertraute, weil seine Ehefrau ihm am Telefon von den behördlichen Mitnahmen und Zusicherungen berichtet hatte (vgl. act. B3/8 S. 4).

E. 4.3.2

Auch unabhängig von den Motiven der Rückkehr des Beschwerdeführers am 31. Oktober 2002 erweist sich der behauptete Ereignisverlauf in den folgenden neun Monaten (vgl. act. B45/17 S. 6) bis zur erneuten Ausreise als unglaublich.

E. 4.3.2.1

Zunächst ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die iranischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer nur einen Monat nach dessen Wiedereinreise über den Flughafen von Teheran hätten inhaftieren sollen. Laut eigener Aussage wurde der Beschwerdeführer im Anschluss an die Grenzkontrolle auf dem Flughafen zunächst fünf Stunden festgehalten, anschliessend "mehrere Stunden" über die Gründe des Auslandsaufenthalts, über seinen Bruder und über die iranischen Asylbewerber in der Schweiz befragt und danach freigelassen, ohne dass es Probleme gab (vgl. act. B45/17 S. 8). Insofern bleibt unklar, warum die iranischen Behörden nicht schon unmittelbar nach der Einreise mit dem Beschwerdeführer in der Weise verfahren, wie sie dies einen Monat später getan haben sollen.

E. 4.3.2.2

Der Beschwerdeführer selber bekundete denn auch sichtlich Mühe, eine Erklärung für die angebliche Festnahme und dreimonatige Haft zu finden (vgl. act. B 13/16 S. 7). Welchen staatlichen Organen die Personen zuzuordnen waren, mit denen er im Verlauf der Festnahme und Inhaftierung konfrontiert worden sein will, geht aus seinen konfuse Aussagen nicht deutlich hervor (vgl. act. B 13/16 S. 9). Vor allem blieb er klar umrissene Aussagen schuldig, durch welche die jeweiligen Interaktionen und seine eigene Teilnahme am Geschehen wie insbesondere körperliche Befindlichkeiten, psychische Vorgänge sowie spontane Reaktionen auf die erlittene Gewalteinwirkung widerspiegelt worden wären (vgl. act. B 13/16 S. 10 f.). Die diesbezügliche Unfähigkeit gerade mit einer folterbedingten Traumatisierung zu erklären (vgl. Beschwerde S. 10 und 11), kommt einem Zirkelschluss

gleich. Der Beschwerdeführer zeigte abgesehen davon nicht das einen traumatisierten Menschen kennzeichnende Verhalten, als er am Tag nach seiner angeblichen Freilassung nach M._____ reiste, um dort in einer (...) eine Arbeitsstelle anzunehmen (vgl. act. B45/17 S. 9).

E. 4.3.2.3

Nichts an Plausibilität gewinnen die Aussagen des Beschwerdeführers durch den Zusatz, dass seine Haftentlassung lediglich provisorischer Natur gewesen und er im Gegenzug verpflichtet worden sei, sein Haus zu verpfänden und sich bei den Behörden zu melden. Insbesondere was die Auferlegung einer Meldepflicht betrifft, zeigt sich bei einer Konsultation der Protokollstellen, dass der Beschwerdeführer die entsprechenden Begebenheiten bloss vorspiegelt. Die Modalitäten, nach denen er sich den Behörden hat zur Verfügung halten müssen, vermochte er in der Anhörung zu den Asylgründen nicht zu beschreiben. Nach diesbezüglicher Rückfrage legte er sich schliesslich auf die Version fest, dass die Behörden ihm mitgeteilt hätten, sie würden ihn nun "vorübergehend" freilassen und sich "wieder melden" beziehungsweise ihn vorladen, was in der Folge jedoch niemals eingetreten sei (vgl. act. B13/16 S. 8). Auch die Aussagen seiner Ehefrau deuten im Übrigen nicht darauf hin, dass er während seines anschliessenden Aufenthalts in M._____ eine behördliche Meldepflicht missachtet beziehungsweise eine zugestellte Vorladung ignoriert hat. So gab die Beschwerdeführerin in der Empfangsstellenbefragung zu Protokoll, es sei in dieser Zeitspanne nichts passiert; sie hätten versucht, sich nicht zu zeigen (vgl. act. B2/8 S. 5).

E. 4.3.2.4

Mit dem unbestrittenen Ausbleiben jeglicher Kontakte oder Begegnungen mit den Pasdaran oder anderen Behördenvertretern in den verbleibenden fünf Monaten bis zur (erneuten) Ausreise ist zugleich erstellt, dass die Beschwerdeführenden sich selber gar nicht auf eine Ausnahmesituation berufen, in der sie sich im August 2003 aus Sicherheitsgründen hätten ausser Landes bringen müssen. Die Beschwerdeführerin antwortete auf die Frage, warum sie nicht sofort nach der Freilassung ihres Mannes ausgereist seien, sie hätten gedacht, es würde wieder Hoffnung geben. Einschlägige Ereignisse oder überhaupt einleuchtende Gründe, infolge derer sich diese Hoffnungen anschliessend zerschlagen haben könnten, vermochte sie jedoch keine anzuführen (vgl. B14/20 S. 14). Der Beschwerdeführer erwähnte selber keine Konfrontationen mit den iranischen Behörden oder andere Signale für eine bestehende Verhaftungsgefahr in der Phase seines Aufenthalts in M._____ (vgl. act. B45/17 S. 9 F 92: "Dann wurde ich eingesperrt. Danach wurde ich entlassen. Ich ging zu einem Freund nach M._____. Mein Freund besitzt einen (...) Betrieb. Ich arbeitete ein paar Monat bei ihm, danach sind wir ausgereist."). Andererseits führte er an, weder er selbst noch Personen aus seinem Umfeld hätten sich in dieser Zeit in irgendeiner Weise gegen das Regime engagiert (vgl. act. B45/17 S. 9 F 93 f.). Die Beschwerdeführerin berief sich in diesem Zusammenhang nichtsdestotrotz darauf, dass ihr Mannes zur Einsicht gelangt sei, er würde wieder die gleichen Probleme wie vorher bekommen, falls er in M._____ bleiben würde (vgl. B14/20 S. 14). Es kann angesichts dessen hinlänglich ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführenden ihr Heimatland in der subjektiven Überzeugung verlassen haben, der aktuellen Gefahr von behördlichen Behelligungen ausgesetzt zu sein.

E. 4.3.3

Im Vergleich zu einer derartigen Fülle von starken Unglaubhaftigkeitsindizien fallen die für die Glaubhaftigkeit sprechenden Hinweise in den Akten weit schwächer ins Gewicht. Keine schlüssigen Hinweise auf einen Realitätshintergrund lassen sich insbesondere aus den eingereichten Beweismitteln herleiten. Diesbezüglich ist den Argumenten der Vorinstanz nichts hinzuzufügen (vgl. vorne E. 4.1.12). Sodann ist es entgegen der Ansicht in der Beschwerde (vgl. daselbst S. 7) nicht angebracht, die Aussagekraft der die Beschwerdeführerin betreffenden Protokolle der Empfangsstellenbefragung und kantonalen Anhörung zu relativieren. Der in der Beschwerde vertretene Standpunkt, wonach die Gesprächsführung beziehungsweise die fachliche Eignung und das Verhalten der Dolmetscher die Beschwerdeführerin an einer stimmigeren Darlegung ihrer Asylgründe gehindert hätten, findet in den Akten keine Stütze. Im Gegenteil steht in beiden Protokollen die ausdrückliche Bestätigung der Beschwerdeführerin zu lesen, sich "gut" mit dem Dolmetscher verständigen zu können (vgl. act. B 2/8 S. 6 und B14/20 S. 2). Dass diese Bestätigung ihrerseits auf einer unkorrekten Übersetzung oder Protokollierung beruht, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und drängt sich bei realistischer Betrachtung nicht auf. Ebenso wenig ist in Betracht zu ziehen, dass die Beschwerdeführerin in diesen Momenten - aus welchen Gründen auch immer - von einer Artikulierung tatsächlich bestehender Probleme in der Verständigung mit dem Dolmetscher bewusst absah. Beide Protokolle wurden ihr zudem nach Beendigung der Befragung rückübersetzt, worauf sie diese mit ihrer Unterschrift als wahrheitsgetreu und deckungsgleich mit ihren Aussagen bestätigte. Dass einzelne ihrer Aussagen sowohl vor der Protokollierung als auch bei der späteren Rückübersetzung vom Dolmetscher unkorrekt oder unvollständig übersetzt wurden, so dass sie den Mangel im Protokoll nicht bemerken konnte, ist hinlänglich auszuschliessen. Ebenso wenig wahrscheinlich mutet es angesichts ihres Verzichts auf jegliche Korrekturen nach der Rückübersetzung an, dass ihre Angaben zwar richtig übersetzt, in der Folge jedoch vom Befrager falsch protokolliert wurden. Somit erübrigt sich eine Erörterung der Frage, ob die behaupteten Mängel gegebenenfalls geeignet gewesen wären, das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsprüfung zu beeinflussen.

E. 4.4

Aus dem Erwogenen lässt sich im Sinne eines Zwischenfazit festhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft machen können, sie hätten ihr Heimatland in einer Situation verlassen müssen, in der ihnen flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile vonseiten der iranischen Behörden gedroht haben. Bei gesamthafter Betrachtung ihrer diesbezüglichen Aussagen in den Befragungen und der im Laufe des Verfahrens eingereichten Beweismittel lässt sich ein Übergewicht an Merkmalen, die auf einen Realitätshintergrund hindeuten, im Vergleich zu solchen, die für das Vorspiegeln einer Gefährdungssituation sprechen, klarerweise nicht erkennen. Die Vorinstanz durfte dementsprechend davon absehen, die betreffenden Gesuchsgründe im Einzelnen auf ihre asylrechtliche Relevanz hin zu überprüfen (vgl. Art. 7 Abs. 1 AsylG).

E. 5.1

Was die geltend gemachte Furcht vor einer Verfolgung durch die Mudschaheddin aufgrund des Engagements des Bruders des Beschwerdeführers betrifft, braucht die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens nicht näher geprüft zu werden. Selbst wenn nämlich im Sinne einer blossen Hypothese davon ausgegangen würde, dass die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang wahrheitsgetreue Angaben gemacht haben, vermöchten sie damit, wie sogleich darzulegen sein wird, die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3

AsylG nicht zu erfüllen.

E. 5.2

Das BFM beruft sich in der angefochtenen Verfügung darauf, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten befürchteten Verfolgungshandlungen der Mudschaheddin Übergriffe durch Dritte darstellten. Bei nichtstaatlichen Übergriffen liege eine asylrelevante Verfolgung nur dann vor, wenn der Staat trotz seinerseits bestehender Verpflichtung und Befähigung den erforderlichen Schutz vorenthalte. Eine solche Konstellation könne indes ausgeschlossen werden, weil aufgrund des Vorgehens der Sicherheitskräfte gegen Angehörige der Mudschaheddin der Schutzwille des iranischen Staates grundsätzlich zu bejahen sei.

E. 5.2.1

Die mit diesen Erwägungen vom BFM abgehandelte Frage, ob hinsichtlich der von privaten Akteuren ausgeführten Handlungen die Voraussetzungen einer mittelbaren staatlichen Verfolgung erfüllt seien, stellt sich aus heutiger Sicht nicht mehr. Mit dem Grundsatzentscheid der ARK vom 8. Juni 2006 (EMARK 2006 Nr. 18) wurde im schweizerischen Asylrecht anstelle der Zurechenbarkeitstheorie die sogenannte Schutztheorie anerkannt. Diese besagt, dass die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, welche im Herkunftsland - unter asylrechtlich im Übrigen relevanten Umständen (siehe sogleich) - von nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen ist, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist. Ein solcher kann sowohl durch den Heimatstaat als auch durch einen im Sinne der Rechtsprechung besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden (vgl. a.a.O. E. 10.2.3 S. 202 f.). Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Frage der mittelbaren Verfolgung durch den iranischen Staat in Form einer Förderung oder Billigung begangener oder drohender Übergriffe der Mudschaheddin obsolet geworden ist, weil nicht mehr untersucht werden muss, ob das private Verhalten allenfalls den staatlichen Strukturen zuzurechnen ist. Nach der Schutztheorie ist nämlich einzig massgebend, ob die betroffene Person vor einer drohenden privaten Verfolgung beim Staat Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

E. 5.2.2

Dass sie jemals die Adressaten gezielter Drohungen der Mudschaheddin waren, wurde von den Beschwerdeführenden in den diversen Befragungen nicht geltend gemacht. Auch andere Ereignisse, in denen allenfalls Indizien für die Gefahr erblickt werden könnten, Opfer von Übergriffen der Mudschaheddin zu werden, sind in ihren Aussagen nicht zu finden. Aufgrund dessen erscheint es ausgeschlossen, dass diesbezüglich eine graduell hohe und zeitlich eingrenzbare Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem von der Praxis entwickelten Verständnis der begründeten Furcht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG vorliegen würde (vgl. vorstehend E. 3.2). Erst anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 15. Juni 2005 machte der Beschwerdeführer eine Furcht vor Vergeltungshandlungen der Mudschaheddin überhaupt zum Thema. Seine diesbezüglichen Angaben bewegen sich freilich auf der Ebene blosser Spekulationen (vgl. act. B45/17 S. 3: ... "Sie werden uns zerstückeln, falls sie uns aufspüren können." ...). Weil somit bereits ein anderes unentbehrliches Element des Flüchtlingsbegriffs von Art. 3 AsylG nicht erfüllt ist, kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführenden sich mit Bezug auf drohende Übergriffe durch die Mudschaheddin auf einen genügenden (zum erforderlichen Grad des Schutzes vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S.

37 f.) Schutz durch die heimatlichen Behörden verlassen könnten. Gleichzeitig kann - wie eingangs (E. 5.1) erwähnt - dahin gestellt bleiben, ob ihnen überhaupt geglaubt werden kann, dass sie ein Gefühl der Furcht empfinden, Übergriffe vonseiten der Mudschaheddin zu erleiden (subjektives Element der begründeten Furcht vor Verfolgung, vgl. Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 188). Im Übrigen kann die Tatsache allein, dass der Bruder des Beschwerdeführers in F._____ als Flüchtling anerkannt wurde, selbstredend nicht gleichgesetzt werden mit dem Bestehen einer Reflexverfolgung aufseiten der Beschwerdeführenden (vgl. Beschwerde S. 13, Eingabe vom 1. Februar 2008 S. 2, Eingabe vom 28. August 2008). Die dahingehende Befürchtung erweist sich spätestens dann als unbegründet, wenn die Reaktion der iranischen Behörden bei der Wiedereinreise im Oktober 2002 des Beschwerdeführers (vgl. vorne E. 4.3.2.1) als Indikator herangezogen wird.

E. 6

Im Ergebnis nicht anders präsentiert sich die Aktenlage, soweit zur Begründung der Asylgesuche auf das exilpolitische Verhalten der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in der Schweiz hingewiesen und somit das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend gemacht wird.

E. 6.1

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden (Art. 54 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff., EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2

Vorliegend wird zur Verdeutlichung der exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz unter Vorlage zahlreicher, teils im Internet abrufbarer Text- und Bildberichte darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von August 2005 bis September 2008 an verschiedenen Flugblatt- und Zeitschriftenverteilkaktionen, Informationsständen, regimekritischen Strassenproduktionen und Protestkundgebungen sowie an Versammlungen und Diskussionsrunden der DVF in der Schweiz teilgenommen habe. Auf diese Weise habe er sich als "ausserordentlich aktives" Mitglied der DVF in Szene gesetzt. Im Oktober 2008 sei er zum Vertreter der DVF im Kanton L._____ bestimmt worden. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Akten und die Zusammenfassung in der Prozessgeschichte (Bst. B.b, I., J., K., L., und M. vorstehend) verwiesen.

E. 6.2.1

Mit Bezug auf den Iran ist in genereller Hinsicht festzuhalten, dass durch die Neufassung des iranischen Strafrechts vom 9. Juli 1996 die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland unter Strafe gestellt ist (Art. 498-500). Zudem überwachen die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland. Hierbei ist davon auszugehen, dass sich die Auslandgeheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, welche über die massentypischen und niedrig profilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrnehmen und/oder Aktivitäten entwickeln, die sie aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. Nach Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Mitglieder von Exilorganisationen der im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, Teilnehmer an Veranstaltungen dieser Organisationen, Mitwirkende an regimekritischen Demonstrationen, welche die dabei üblichen Plakate tragen und Parolen rufen, Teilnehmer von sonstigen regimekritischen Veranstaltungen sowie Personen, die Büchertische betreuen und Informations- und Propagandamaterial wie etwa die Monatszeitschrift der DVF verteilen, keiner allgemeinen Überwachungsgefahr durch iranische Exilbehörden. Dass die iranischen Sicherheitsbehörden zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen, zu unterscheiden vermögen, darf vorausgesetzt werden (vgl. BVerGE 2009/28 E. 7.4.3 S. 364 ff.).

E. 6.2.2

Im konkreten Fall geht das Gericht nach einer Auswertung des eingereichten Beweismaterials unter Mitberücksichtigung der übrigen Akten davon aus, dass insgesamt keine subjektiven Nachfluchtgründe bestehen, die bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Iran zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen würden. Seiner Einschätzung legt es dabei die Erkenntnis zugrunde, dass nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine derartige Exponierung in der Öffentlichkeit massgebend ist, welche aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äusseren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des Mullah-Regimes wird. Ein dermassen erhöhter Exponierungsgrad kann dem Beschwerdeführer nicht bescheinigt werden. Er selber nahm ein solches agitatorisches Potential nicht für sich in Anspruch, als er in der Anhörung vom 15. Juni 2005 gefragt wurde, was er mit den vorgelegten Unterlagen der DVF zu erreichen bezwecke (vgl. act. B45/17 S. 2 f.). Die näheren Gründe, aus denen er sich anlässlich seines ersten Aufenthalts in der Schweiz zu solchen oder ähnlichen Aktivitäten nicht berufen fühlte, legt er nicht dar. Seiner Aussage zufolge ging er während seines neunmonatigen Aufenthalts in der Heimat nach der Rückkehr aus der Schweiz keiner politischen Tätigkeit nach (vgl. act. B45/17 S. 9 F 93). Dass er vor seiner ersten Ausreise aus dem Iran über mehrere Jahre hinweg Aktivitäten für die Mudschaheddin ausgeführt hat, kann ihm aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht geglaubt werden. Der Beschwerdeführer hat somit im Iran nicht ein Verhalten an den Tag gelegt, das ihn als politischen Aktivisten und Regimegegner in den Fokus der Behörden hätte rücken lassen. Eine exilpolitische Tätigkeit in der Schweiz wurde seinerseits in den beiden ersten Befragungen des zweiten Verfahrens noch mit keinem Wort erwähnt. Erst in der ergänzenden Anhörung vom 15. Juni 2005 - mithin mehr als eineinhalb Jahre nach der erneuten Einreise in die Schweiz - wurde eine solche erstmals

thematisiert. Angesichts dessen fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die seither ausgeführten Aktivitäten ihre primäre Motivation in einem ernsthaften persönlichen Bedürfnis und einer gefestigten politischen Gesinnung hatten. Schon wegen dieser fehlenden Ernsthaftigkeit scheinen sie nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der iranischen Nachrichtendienste zu wecken. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer offenbar innerhalb der DVF die Rolle eines Verantwortlichen für den Kanton L. _____ zugeteilt erhalten hat. Zum Gesamteindruck der fehlenden Ernsthaftigkeit trägt im Übrigen bei, dass die Beschwerdeführenden sich in der letzten Beweismittleingabe vom 29. Oktober 2008 zusätzlich auf die Situation der Kurden im Iran berufen, obschon sie sich im bisherigen Verlauf des Verfahrens immer als Perser bezeichnet haben. Abgesehen davon geht das dokumentierte Auftreten des Beschwerdeführers bei den Aktionen, an denen er ab August 2005 hierzulande teilgenommen hat, nicht über das hinaus, was zahlreiche iranische Staatsangehörige im Rahmen exilpolitischer Aktionen ausführen, ohne dass von einer relevanten Gefährdung dieser Personen auszugehen wäre. Selbst wenn im Übrigen von einer gewissen Prominenz des Beschwerdeführers im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der DVF ausgegangen würde, wäre nach Ansicht des Gerichts daraus allein noch nicht auf eine hinreichend hohe und in der Öffentlichkeit exponierte Kaderstelle innerhalb dieser Exilorganisation zu schliessen. Vor diesem Hintergrund lässt die im vorliegenden Verfahren dokumentierte Beteiligung des Beschwerdeführers an exilpolitischen Aktivitäten insgesamt nicht das Gefährdungspotenzial ersehen, welches dieser daraus zu ziehen versucht.

E. 6.3

Es ist somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten müsste, dort wegen seines im Ausland gezeigten politischen Verhaltens ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden. Insbesondere fehlen im vorliegenden Fall jegliche aktenkundige Hinweise darauf, dass im Iran aufgrund der genannten politischen Aktivitäten im Exil gegen ihn ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen eingeleitet worden sind. In letzter Konsequenz ist hierbei darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache der schweizerischen Asylbehörden sein kann, jede auch nur ansatzweise mögliche Gefährdungssituation im Heimatland einer asylsuchenden Person abzuklären. Hier findet der in Art. 12 VwVG verankerte Untersuchungsgrundsatz vernünftigerweise seine Schranken und die Beschwerdeführenden sind auf ihre in Art. 8 AsylG verankerte Mitwirkungspflicht zu verweisen. Angesichts dessen sowie der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern in ganz Westeuropa erscheint es insgesamt als unwahrscheinlich, dass die iranischen Behörden von den Exilaktivitäten des Beschwerdeführers soweit Notiz genommen haben, dass sie diese als konkrete und ernsthafte Bedrohung für das politische System empfinden würden.

E. 6.4

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer (zweimaligen) Ausreise aus dem Iran und der Asylbeantragung in der Schweiz bei einer Rückkehr in ihre Heimat keine asylrechtlich relevanten Nachteile zu befürchten haben. Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die behauptete illegale Ausreise nicht feststeht und diese mit Blick auf die überwiegend ungläubhaften Verfolgungsvorbringen zumindest zweifelhaft ist. Selbst wenn die Beschwerdeführenden jedoch tatsächlich illegal ausgereist und den iranischen Behörden ihre Asylgesuchstellung bekannt geworden sein sollte, ist

nicht davon auszugehen, dass sie bei ihrer Rückkehr deswegen mit asylrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen hätten (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.4 S. 367).

E. 7

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und in den verschiedenen Folgeeingaben einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen. Aus demselben Grund kann auf weitergehende Erörterungen zu den eingereichten Beweismitteln verzichtet werden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde ausreichend ermittelt, und es ist demnach absehbar, dass aus zusätzlichen Abklärungen keine neuen entscheidungswesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Damit ist nach Würdigung der gesamten Umstände als Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Definition von Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Folgerichtig bleibt ihnen eine Gewährung des Asyls durch die schweizerischen Behörden versagt (Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Die Ablehnung der entsprechenden Gesuche durch die Vorinstanz ist zu bestätigen.

E. 8

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.1

Vorliegend hat der Kanton den Beschwerdeführenden keine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Diese können sich auch nicht auf einen dahingehenden Anspruch berufen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

E. 8.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Bei der Prüfung der drei genannten Kriterien ist auf die im Entscheidzeitpunkt bestehenden Verhältnisse abzustellen (EMARK 1997 Nr. 27 E. 4 f. S. 211).

E. 8.2.1

Zum Kriterium der Zulässigkeit ist vorab festzuhalten, dass das in Art. 5 AsylG in Anlehnung an Art. 33 FK statuierte flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) nur Flüchtlingen im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1 A

FK Schutz bietet. Vorliegend kommt daher die Anwendung dieser Bestimmungen von vornherein nicht in Betracht, nachdem aus den zuvor dargelegten Gründen die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen.

E. 8.2.2

Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) dar (vgl. Peter Bolzli in Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Nr. 15 zu Art. 83 AuG, mit Hinweisen). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen, aber dort nicht durchführbaren medizinischen Behandlung, angenommen werden.

E. 8.2.2.1

Im Iran besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich noch dazu über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführenden sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, besteht mithin nicht.

E. 8.2.2.2

Im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden fällt nicht zuletzt die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz ins Gewicht. Die Beschwerdeführenden halten sich seit ihrer Einreise im November 2003, mithin seit über sechs Jahren, in der Schweiz auf. Ihren Heimatstaat hatten sie bereits ein Vierteljahr vor der Ankunft in der Schweiz verlassen gehabt. Der Beschwerdeführer (Familienvater) hatte zudem bereits während zweier Jahre hierzulande gelebt (vgl. Prozessgeschichte Bst. A.). Das ältere Sohn, C._____, gelangte im Alter von (...) Jahren in die Schweiz und ist seit dem (...) volljährig; sein Bruder D._____ war im Zeitpunkt der Einreise (...) und wurde am (...) (...) -jährig. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration

im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f., EMARK 2005 Nr. 6 E. 6 S. 55 ff.). Das vorliegend vom Wegweisungsvollzug betroffene minderjährige Kind D._____ hat einen Lebensabschnitt in der Schweiz verbracht, der seine Persönlichkeit nachhaltig geprägt haben dürfte. Aufgrund des Fehlens anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass die Assimilierung von D._____ seit der Einreise im November 2003 stetig fortgeschritten ist und sich unterdessen eine Adaptation an tragende Vorstellungen der schweizerischen Kultur und Lebensweise vollzogen hat. Hinweise, wonach seine Eltern eine derartige Entwicklung zu verhindern versucht hätten, sind nicht aktenkundig. Gerade der Besuch der Schule über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg, die natürliche Interaktion mit Klassenkameradinnen und -kameraden sowie das sukzessive Erlernen der deutschen Sprache dürfte bei D._____ eine weitreichende Anpassung an die schweizerische Lebensweise bewirkt haben, so dass die abrupte und künstliche Trennung vom gewohnten Umfeld sich zwangsläufig als schwere Hypothek für seine individuelle Entwicklung auswirken würde. Auch angesichts der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und dem Iran wäre seine Reintegration in Frage gestellt. Für D._____ dürfte der Umgang mit den im Iran verbreiteten kulturellen Gepflogenheiten klar in den Hintergrund getreten sein. Es besteht bei dieser Sachlage für ihn die erhebliche Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Reintegration in die ihm weitgehend fremde respektive fremdgewordene Kultur und Umgebung andererseits zu starken Belastungen in seiner jugendlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzanliegen des Kindeswohls nicht vereinbar wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.4 S. 368 f., EMARK 2005 Nr. 6 E. 7.1 S. 58 f.). Auf den volljährigen Bruder von D._____, C._____, ist die KRK nicht anwendbar. Indessen ist zu berücksichtigen, dass C._____ einen erheblichen Teil seiner Adoleszenz in der Schweiz verbracht hat. Aufgrund des Fehlens anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass er hier vollumfänglich integriert ist. Gleichsam ist darauf zu schliessen, dass er in erheblichem Mass durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt worden ist und - nicht anders als sein jüngerer Bruder - die schweizerische Lebensweise weitgehend adaptiert hat. Zuzufolge seiner bald siebenjährigen Abwesenheit von seinem Heimatstaat müsste auch er im Falle einer erzwungenen Rückkehr dorthin mit beträchtlichen Reintegrationsschwierigkeiten rechnen.

E. 8.2.2.3

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der genannten Aspekte und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG in fine; EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c.ee S. 258, EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f., EMARK 1995 Nr. 24 E. 11 S. 230 ff.) gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung gegenüber dem minderjährigen Kind D._____ und seinem volljährigen Bruder C._____ sowie seinen Eltern zum heutigen Zeitpunkt als nicht (mehr) zumutbar

zu erachten ist.

E. 8.2.2.4

Aus den Akten ergeben sich ferner keine Hinweise auf ein unbotmässiges Verhalten der Beschwerdeführenden, welches eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 7 AuG bedingen würde. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG sind damit gegeben.

E. 8.2.3

Bei dieser Sachlage entfällt eine Prüfung der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung sich als unzulässig beziehungsweise als unmöglich erweist. Die Vollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eines von ihnen gegeben ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme stünde den Beschwerdeführenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit im Eventualpunkt beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und das BFM sei anzuweisen, für die Beschwerdeführenden die vorläufige Aufnahme anzuordnen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 13. Juli 2005 sind demnach aufzuheben, und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 10.1

Im Hinblick auf die Kostenliquidation ist der Ausgang des Verfahrens als teilweises Unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG) zu werten, wobei das Bundesverwaltungsgericht nach seiner Praxis im Asylbeschwerdeverfahren bei Konstellationen wie der vorliegenden, da die beschwerdeführende Partei mit den Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls unterliegt und das Vorliegen eines Asylausschlussgrundes einen selbständigen Prüfungspunkt bildete (vgl. vorne E. 6), den partiellen Misserfolg mit zwei Dritteln veranschlagt. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind somit die um einen Drittel ermässigten Kosten in der Höhe von Fr. 400.-- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen und mit dem am 30. August 2005 einbezahlten Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.-- zu verrechnen; der Restbetrag von Fr. 200.-- ist zurückzuerstatten.

E. 10.2

Den Beschwerdeführenden ist - als teilweise obsiegender Partei - für die ihnen im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese ist praxisgemäss infolge des

Unterliegens in den Punkten Asyl und Flüchtlingseigenschaft um zwei Drittel zu kürzen (vgl. Art. 7 Abs. 2 VGKE). Die Beschwerdeführenden haben ihre Rechtsbegehren unter Entschädigungsfolge zulasten der Vorinstanz gestellt, im bisherigen Verlauf des Verfahrens jedoch darauf verzichtet, detaillierte Kostennoten ihres vormaligen und ihres jetzigen Rechtsvertreters vorzulegen (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Auf die Einforderung solcher kann verzichtet werden, zumal sich der notwendige Zeitaufwand mit hinreichender Genauigkeit abschätzen lässt (Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Entschädigung ist deshalb aufgrund der Akten festzusetzen und auf insgesamt Fr. 800.-- zu bemessen (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Neben den Kosten der Vertretung machen die Beschwerdeführenden keine weiteren notwendigen Auslagen geltend (Art. 8 VGKE). Die ihnen vom BFM geschuldete Parteientschädigung ist alsdann auf einen Betrag von Fr. 800.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu beziffern. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.